

## Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte durch die Stadt Meerbusch

### § 1

#### Ziele der Förderung durch Zuschüsse

- (1) Die Stadt Meerbusch verfolgt mit diesen Richtlinien das verfassungsmäßige Ziel, die Kultur und die Kunst im Rahmen der Daseinsvorsorge als wesentlichen Bestandteil menschlichen Zusammenlebens und menschlicher Kreativität zu pflegen und zu fördern. Dabei ist die verfassungsmäßig garantierte Kunstfreiheit zu beachten und zu unterstützen.
- (2) Gefördert werden können nach Maßgabe dieser Richtlinien einmalige Projekte insbesondere
  - a) der bildenden Kunst,
  - b) der darstellenden Kunst,
  - c) des Theaters,
  - d) der Literatur und ihrer Verbreitung,
  - e) der kulturellen Darstellung in den neuen Medien,
  - f) der Erwachsenenbildung,
  - g) der Musik,
  - h) der Jugendkulturarbeit,
  - i) der Heimatpflege und des Denkmalschutzes,die uneingeschränkt der Bevölkerung zugänglich sind.
- (3) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken oder unmittelbar der Gewinnerzielung dienen, können nicht gefördert werden.
- (4) Bisherige Fördermaßnahmen für bestimmte Vereinigungen und ihre Initiativen werden durch diese Förderrichtlinien nicht berührt.

### § 2

#### Anspruch auf und Empfänger der Förderung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Empfänger können natürliche oder gemeinnützige juristische Personen sowie Zusammenschlüsse von ihnen sein, die Meerbuscher Einwohner sind, ihren Sitz in Meerbusch haben oder das geförderte Projekt in Meerbusch bzw. überwiegend mit Meerbuscher Einwohnern als Zielgruppe realisieren oder der Vertiefung der Städtefreundschaft im Rahmen interkommunaler Beziehungen dienen.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie deren Einrichtungen und Organe werden nicht gefördert. Kirchliche Einrichtungen können gefördert werden, sofern das zu bezuschussende Projekt nicht zu den seelsorgerischen Aufgaben im engeren Sinne gehört.

### § 3

#### Form der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung der konkreten Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft der Antragstellenden in Form eines bis zu max. 50%igen Fehlbedarfsfinanzierung, die mindestens 250,00 € beträgt und die 2500,00 € im Einzelfall nicht übersteigen soll und als Festbetrag gewährt wird; sie kann aber auch durch die Überlassung einer Spielstätte oder von Ausstellungsräumen o.ä. erfolgen.
- (2) Für ein gleiches Projekt, eine gleiche Maßnahme oder Folgeprojekte kann aufgrund dieser Richtlinie in Folgejahren grundsätzlich kein weiterer Zuschuss bewilligt werden.
- (3) Förderungsfähig sind nur Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig und dieser unmittelbar zuzuordnen sind. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

**§ 4**  
**Entscheidung über die Förderung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Kulturausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

**§ 5**  
**Verfahren**

(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzplanung sollen die Anträge bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeister der Stadt Meerbusch gestellt sein.

(2) Die Anträge müssen schriftlich verfasst sein, eine inhaltliche Darstellung und einen Kosten- und Finanzierungsplan umfassen. Der Finanzierungsplan muss darlegen, wie die 50%igen Eigenmittel aufgebracht werden (Eigenbeitrag, Eintritt, Drittförderung usw.).

(3) Die Bewilligung kann erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für eine zukünftige Zuschussmaßnahme erfolgen. Der Kulturausschuss kann auf Antrag unter Beachtung des Haushaltsrechts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

(4) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält mindestens die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Zuwendung, die Bezeichnung der geförderten Maßnahme und gegebenenfalls besondere Bewilligungsbedingungen. Der Bürgermeister kann den Zuschussbescheid mit Nebenbestimmungen verbinden, insbesondere zur Sicherung späterer Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung.

(5) Die geförderte Maßnahme soll in der Regel zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Haushaltsbedingt später begonnene Maßnahmen müssen bis zum 30. April des Folgejahres abgeschlossen sein.

(6) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinien vorzulegen (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis). Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Nicht zweckentsprechend verwandte Zuschussmittel können nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden. Wird ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 15. Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Sind mit Zuschussmitteln Vermögensgegenstände erworben worden, sind diese im Verwendungsnachweis listenmäßig zu erfassen.

Meerbusch, den 16. Oktober 2002

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Richtlinien

### für die Beteiligung bildender Künstler bei städtischen Bauvorhaben, bei der Gestaltung städtischer Grünanlagen sowie bei der Landschaftsgestaltung

#### 1. \*<sup>1</sup> Grundsatz

Bei der Errichtung städt. Bauten, bei der Schaffung städt. Grünanlagen sowie bei der Landschaftsgestaltung sollen bildende Künstler mit Werken der Malerei oder Plastik beteiligt werden. Bei Bauvorhaben oder Grünanlagen mit untergeordneter Bedeutung kann von dieser Beteiligung abgesehen werden

Für die Beteiligung der Künstler und die Erstellung ihrer Werke werden Mittel zur Verfügung gestellt, deren Höhe im Einzelfall vom Rat festgelegt wird. Entsprechend den Zuschussrichtlinien des Landes bestimmt sich die Höhe der Mittel nach einem Prozentsatz der Höhe der Bausumme. Die Höhe des Prozentsatzes ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bausumme	Höchstbeträge
bis 511.291,88 €	= 2,0 v.H.
bis 1.022.583,76 €	= 1,8 v.H.
bis 1.533.875,64 €	= 1,5 v.H.
bis 2.556.459,41 €	= 1,2 v.H.
bis 5.112.918,81 €	= 0,8 v.H.
bis 12.782.297,03 €	= 0,6 v.H.
bis 25.564.594,06 €	= 0,5 v.H.
über 25.564.594,06 €	= 0,4 v.H.

Bei mehren Baumaßnahmen, welche auf einem Grundstück dem gleichen Zweck dienen, ist die Gesamtsumme der Berechnung des Prozentsatzes zugrunde zu legen.

Bei Baumaßnahmen, die ganz oder weitgehend der Denkmalpflege dienen, können die vorgenannten Prozentsätze überschritten werden, wenn es besondere Umstände erfordern.

#### 2. Auswahl der Künstler

Die Auswahl der Künstler trifft der Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung.

Der Kulturausschuss bestimmt in öffentlicher Sitzung, ob eine offene, eine beschränkte oder überhaupt keine Ausschreibung der Auswahl der Künstler vorangehen soll. Er legt im Falle einer Ausschreibung die Ausschreibungsbedingungen fest.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt in öffentlicher Sitzung. In dieser Sitzung soll den Künstlern, die ihre Beteiligung angeboten haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Gestaltungskonzeption zu erläutern.

3. Die Auswahl des Künstlers soll so frühzeitig erfolgen, dass der Künstler Gelegenheit hat, mit dem beauftragten Architekten oder Landschaftsgestalter noch in der Planungsphase einen Gedankenaustausch zu führen. In der Entstehungsphase des künstlerischen Werkes sollen Werkstattgespräche zwischen dem Kulturausschuss und dem Künstler stattfinden. Der Künstler soll in geeigneten Fällen derartige Gespräche auch mit denjenigen führen, die am häufigsten mit dem Werk in Berührung kommen.

\*<sup>1</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung der Richtlinien vom 25. Oktober 2000

**Benutzungsordnung  
für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle  
vom 30. Oktober 2003**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

(1) Das Forum Wasserturm dient in erster Linie der Stadt Meerbusch als Theater- und Konzertstätte sowie für Bildungs- und städtische Repräsentationszwecke. Darüber hinaus steht es nach den Regeln dieser Benutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten anderen Zwecken und anderen Benutzern zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nur für die Räume der Teloy-Mühle, die nicht Dritten zur dauernden Benutzung überlassen sind. Die Teloy-Mühle dient in erster Linie der Stadt Meerbusch als Ausstellungsstätte sowie für Musikveranstaltungen, Lesungen und städtische Repräsentationszwecke. Darüber hinaus steht sie nach den Regeln dieser Benutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten anderen Zwecken und anderen Benutzern zur Verfügung.

**§ 2**

**Andere Zwecke**

Das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle stehen für Veranstaltungen, die den öffentlichen Zwecken Bildung, Gesundheit, Jugendpflege, Kultur, Politik oder Soziales dienen, zur Verfügung. Darüber hinaus können andere geeignete Zwecke zugelassen werden.

**§ 3**

**Benutzer**

(1) Die Eigennutzung durch die Stadt Meerbusch hat Vorrang vor der Fremdnutzung des Forums Wasserturm und der Teloy-Mühle..

(2) Das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle stehen für die in § 2 genannten öffentlichen Zwecke nur dann zur Verfügung, wenn zur Zielgruppe ihrer Veranstaltung auch die Meerbuscher Einwohnerschaft gehört.

(3) Politische Parteien und ihre Vereinigungen erhalten eine Benutzungsgenehmigung nur, wenn sie eine örtliche Gliederung in Meerbusch haben: Wählervereinigungen nur, wenn sie ihren Sitz in Meerbusch haben.

(4) Für Wahlveranstaltungen steht das Forum Wasserturm allen Parteien und Wählervereinigungen, die an der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl teilnehmen, frühestens zwei Monate vor dem Wahltag zur Verfügung.

**§ 4**

**Genehmigungsverfahren**

(1) Über die konkrete Nutzung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Überlassung des Forum Wasserturm oder der Teloy-Mühle ist spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Meerbusch zu beantragen. In dem Antrag sind Benutzungszeit und Benutzungszweck genau anzugeben. Ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter ist zu benennen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus dieser Benutzungsordnung nicht.

(4) Personen oder Vereinigungen, die die Freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wird keine Benutzungsgenehmigung erteilt.

(5) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt, sie wird nur wirksam, wenn diese Benutzungsordnung und zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die in der Benutzungsgenehmigung

enthalten sein können, schriftlich anerkannt werden. Eine Übertragung auf andere Benutzer ist unzulässig und führt zur Unwirksamkeit der Benutzungsgenehmigung.

(6) Änderungen von Benutzungszweck oder -zeit sind unverzüglich dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch schriftlich anzuzeigen. Dieser kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen, wenn der neue Benutzungszweck nicht den Regeln dieser Benutzungsordnung entspricht oder wenn die geänderte Benutzungszeit aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht genehmigt werden kann.

#### **§ 5 Benutzungszeiten**

- (1) Die Teloy-Mühle steht den Benutzern nur außerhalb der Schulferien zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungsgenehmigung bestimmt.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Der Benutzer hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen, insbesondere der ordnungsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken muss gesondert zugelassen sein.  
Die gastronomische Nutzung des Foyers im Forum Wasserturm steht grundsätzlich nur dem jeweiligen Pächter des Bistros zu. Jegliche Bewirtschaftung im Bereich des Forum Wasserturm erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch diesen; das gilt auch für den Pausenbedarf von Veranstaltungsbesuchern.
- (5) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räume nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Die Einrichtungsgegenstände der Räume sind so zu hinterlassen, wie sie bei Beginn der Benutzung angetroffen wurden. Eingebraachte Sachen sind zu entfernen.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle auch ohne eigenes Verschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden.
- (2) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, vom Benutzer eine Versicherung in ausreichender Höhe oder Sicherheitsleistungen in anderer Weise zu verlangen.
- (3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für den Verlust von Geld, Garderobe oder sonstigen eingebrachten Sachen.

#### **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Meerbusch durch von ihm beauftragte Personen aus.

#### **§ 9 Nutzungsentgelt**

Die Stadt Meerbusch erhebt von den Benutzern des Forums Wasserturm und der Teloy-Mühle ein Nutzungsentgelt aufgrund einer Entgeltordnung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Forum „Wasserturm“ vom 29. April 1994 und die Benutzungsordnung für die Teloy-Mühle in Meerbusch-Lank-Latum vom 26. Mai 1983 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Meerbusch am 16. Oktober 2003 beschlossen.

Meerbusch, den 30. Oktober 2003

Stadt Meerbusch  
Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Entgeltordnung  
für das Forum "Wasserturm" und die \*Teloy-Mühle  
vom 29. April 1994**

Aufgrund des § 28 (1) I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NRW S. 124/SGV NRW 2023), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NRW S. 214) und § 4 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungsordnung für den "Wasserturm" vom 29. April 1994 hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. April 1994 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**1. Zahlungspflichtige**

- 1.1 Meerbuscher Nutzer  
Nichtkommerzielle Meerbuscher Nutzer sind von der Zahlung eines Entgelts befreit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Lotumer Buretheater\*<sup>2</sup>  
Das Lotumer Buretheater zahlt für jede Aufführung im Forum Wasserturm das unter 2.1 festgelegte Entgelt. Damit ist auch die Inanspruchnahme für vorangehende Proben abgegolten.
- 1.3 Auswärtige Nutzer\*<sup>3</sup>  
Personen, Vereine und Vereinigungen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb von Meerbusch haben, zahlen für jeden Nutzungstag das unter 2.1 festgelegte Entgelt.
- 1.4 Kommerzielle Nutzer\*<sup>4</sup>  
gleich, ob sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz in oder außerhalb von Meerbusch haben, zahlen für jeden Nutzungstag das unter 2.2 festgelegte Entgelt.

**2. Höhe der Entgelte\*<sup>5</sup>**

- 2.1 Das Entgelt für die unter 1.2 und 1.3 genannten Benutzer beträgt 150,-- €.
- 2.2 Das Entgelt für kommerzielle Nutzer (1.4) beträgt 200,-- €.

**3. Fälligkeit**

Das festgesetzte Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung (bei mehreren vor der ersten Veranstaltung) zu zahlen.

**4. Ausnahmen\*<sup>6</sup>**

Über Ausnahmen bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister der Stadt Meerbusch.

**5. Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.**

Meerbusch, den 29. April 1994  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Manke  
Beigeordneter

\*<sup>1</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-

\*<sup>2</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-

\*<sup>3</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-

\*<sup>4</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-

\*<sup>5</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-

\*<sup>6</sup> vom 01. November 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 30. Oktober 2003 –41.02.01-